

Das Recht in den Deutschen Sagen Graubündens (unter Berücksichtigung der Sagen des Berner Oberlandes)

Autor(en): **Fehr, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **2 (1940)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS RECHT IN DEN DEUTSCHEN SAGEN GRAUBÜNDENS

(unter Berücksichtigung der Sagen des Berner Oberlandes).

Von Hans Fehr

Diese Studie muß sich in der Hauptsache auf die Sagen beschränken, welche aus dem deutschsprechenden Teile Bündens überliefert sind. Die romanischen und italienischen Sprachgebiete fallen grundsätzlich fort. Zwar bietet gerade die Chrestomathie von Décurtins eine Reihe von Geschichten, die eindrucksvoll sind und zum Teil in sehr alte Zeit zurückreichen. Aber diese Erzählungen sind leider nicht übersetzt und können deshalb von mir nicht analysiert werden. Mein Kollege Peter Tuor hat mir daraus einiges mitgeteilt, wofür ich ihm dankbar bin. Es wäre interessant, wenn ein der romanischen Sprache Mächtiger diese Sagen juristisch bearbeiten würde.

Allgemeines.

Um die Sagen eines Volkes verstehen zu können, muß man von drei Grundanschauungen ausgehen.

1. Der einfach geartete Mensch lebt in dauernder Angst vor den Naturgewalten. Große Gewitter, Bergstürze, Überschwemmungen und ähnliche Erscheinungen sind ihm unerklärlich. Er will einen Schlüssel dazu finden und sucht ihn in allerlei geheimnisvollen Wesen, die ihn umgeben, ihm helfen oder ihm Schaden zufügen. So ist auch der böse, der gemeine Mensch unerklärlich. Er sticht aus Gottes liebevoll geordneter Welt heraus, er ist «aus der Art geschlagen». Nicht umsonst heißt er im alten Recht der «Entartete». Darum hat der Gute Furcht vor diesem Menschentypus.

2. Die Sagen knüpfen meistens an bestimmte Begebenheiten an. Irgend etwas Außerordentliches hat sich ereignet, was den Einzelnen oder eine ganze Gemeinde berührt: Ein Mord, die Entführung eines Mädchens oder der Aufstand einer ganzen Bauernschaft gegen einen Bedrucker. So ist die Sage meist lokalisiert, örtlich gebunden.

Hier setzt der große Unterschied zum Märchen ein. Das Märchen schwebt gleichsam im luftleeren Raume; es ist örtlich, zeitlich, stofflich unbestimmt, oder wenigstens unbestimmter als die Sage.

3. Die Sage atmet die sittliche Grundstimmung des Volkes. Sie erhebt und belohnt das, was als gut empfunden wird und bestraft das Böse, Niederträchtige. In den ältesten Zeiten ist sie mehr heroischer Art. Der kraftvolle, oft brutale Held wird angestaunt und besungen. Dann, in

der christlichen Zeit, wird immer mehr das als gut angesehen, was der Güte und Gerechtigkeit Gottes entspricht. Eine christliche Moral leuchtet uns aus den Sagen entgegen. Das ist der Tenor fast aller Schweizer-sagen und so auch der Sagen Graubündens.

Hier setzt das Recht ein. Das Recht unterstützt die sittliche Welt und verhilft ihr zum Siege. Ja, in vielen Erzählungen sind überhaupt Recht und Sittlichkeit identisch. Der einfache Mensch trennt diese Gebiete nicht. Die Sagen des Berner Oberlandes bestätigen diese Ansicht. So ist in den Sagen altes, tief im Volke verwurzeltes Rechtsgut vorhanden. Es tritt uns oft viel lebendiger, unmittelbarer entgegen, als in den eigentlichen Rechtsquellen. Zu Unrecht hat man diesen wertvollen Stoff lange, allzulange verachtet.

Einen Widerspruch zu dieser engen Verbindung der Volkspsyche mit Sage und Recht bilden die Wandersagen. Es gibt Sagen, welche durch die Welt gehen, andere wenigstens durch ganz Europa. So hat Mackensen dargetan, daß die «Sage vom singenden Knochen» in Europa, Afrika, Indien und Brasilien vorkommt. Der Knochen eines getöteten Menschen fängt an zu singen oder zu bluten und verrät damit den Mörder. Sehr verbreitet in der Schweiz ist die Sage vom Meineid auf den «Schöpfer». Auch Bünden kennt sie in der Erzählung: Der Meineid auf Batänja (B. II, 185). Ein Bauer von Untervaz schwört in einem Grenzstreit: der Boden, auf dem er stehe, sei von alters im Besitz der Vazer gewesen, «so wahr er eigene Erde unter den Füßen habe und den Schöpfer über seinem Haupte.» Er hatte seine Schuhe mit Erde aus seinem Lande gefüllt und einen Schöpflöffel unter seinen Hut getan*.

Das Volk.

Wie in den Sagen des Berner Oberlandes, bildet das Volk keine Einheit. Adel und Bauer sind geschieden. Eine scharfe ständische Kluft trennt sie. Der arbeitende, einfache, bäuerliche Mann ist der Hauptstand; er ist der gute Stand.

Der Adel sitzt auf seinen Burgen und quält den Bauern, so z. B. auf der Burg Hohenrätien im Domleschg, die heute in Schutt und Trümmer liegt, und von welcher der Dichter singt:

«Ei, wie anders war es dort
Als, verhaßt um Raub und Mord,
Auf der Burg Herr Kuno hauste,
Hoch zu Rosse niedersauste,
Pilger schreckte,
Nachbarn neckte
Und der armen Bauern Fell zerzauste.

(Reithard 385.)

* In den romanischen Sagen kommt der Meineid in ganz ähnlicher Form vor, nur ist der «Schöpfer» fortgelassen.

Der Adel ist übermütig. Er raubt die Töchter des Landes und schädigt die Bauern an Vieh und Habe. Er setzt Vögte ein, welche die Leute mit Steuern bedrängen. Im Burgverließ schmachten die Gefangenen. Aber das Volk nimmt Rache. Die Burgen werden erstürmt, die grausamen Ritter getötet. Als unselige Geister müssen sie umgehen. So auch der Ritter von Hohenrätien.

«Aber er, der Zwingherr, muß,
Nach des ew'gen Richters Schluß,
Nachts, ein Herold der Verwüstung,
In der schwarzen Eisenrüstung
Knisternd, glühend,
Funkensprühend

Reiten um der Burg zerfallne Brüstung.»

(Reithard 388. Dazu B. I, 113, II. 62—66, 69, 71.)

Betrachtet man die Geschichte Bündens, so ist es höchst auffallend, wie selten sich Adelige zum Führer des Volkes aufwerfen. Eine solche Ausnahme ist «Hans Jeuch, der tapfere Ritter», der mit den Bauern die österreichische Feste Castels erstürmt. Jeuch war in den Augen des Volkes kugelfest. Es hieß, er könne sich «gfrören» machen (B. II, 142).

Im Gegensatz zum Märchen kommt das Königtum als Rechtseinrichtung nicht vor. Auch Landesherren als Beherrscher größerer staatlicher Gebiete spielen keine Rolle. Die Moral der Sagen ist Bauernmoral. Was der rechtschaffene Bauer tut, gilt als Maßstab des Guten. Wie in den Sagen des Berner Oberlandes, stellt der brav lebende, freie Bauer und Hirte das soziale Ideal dar. Er ist es, dem Glück und Heil beschieden sind, wenn er sich in diesen natürlichen Gleisen bewegt.

Zwar gibt es auch Knechte. Doch treten sie als unterdrückter Stand im Gegensatz zu den Freien nicht hervor.

Gott und das Recht.

Alles geht aus vom gerechten Christengott. Vom launischen, ungewissen Heidengott ist nicht mehr die Rede. Gott schützt das Recht und will, daß die Gerechtigkeit auf Erden herrsche. Er belohnt das Gute und bestraft das Böse. Seinen Glaubensboten verleiht er übernatürliche Kräfte. So heißt es vom verfolgten Missionar Remigius:

«Und Gott verlieh ihm die Kraft, in einem riesenhaften Satz von der Motta (Hügel) unter Selvapiana bis zur Felsenhöhe gegenüber von Le Prese zu gelangen. Noch jetzt zeigt man die Steinplatte, in die sich beim Absprung seine Fußstapfen eingedrückt haben und daneben das Loch, das entstand, als er seinen Stab mit Wucht in den Boden stieß» (B. II, 58).

Es geschehen göttliche Wunder für das Christenheer. Als christliche Krieger am verdursten waren, sendet Gott einen mächtigen Wasserstrahl, der das Heer tränkt. (B. II, 81.)

Die Natur ist die Dienerin Gottes. Sie hilft das große Werk der Gerechtigkeit vollbringen. Sie verstummt, wo gemeine Taten das Land befleckt haben. Wo verräterische Ritter erschlagen wurden, da singt kein Vogel mehr (B. II, 70). Als der Baldensteiner Burgherr die Bauern zu unerträglichen Lasten zwang, ließ Gott die Wasser anschwellen, so daß die Feste mit allem darin ertrunken wäre, wenn nicht des Ritters fromme Frau Gnade bei Gott erwirkt hätte.

Einige Vorstellungen gehen in die Heidenzeit zurück, in die Epoche, da der Hingerichtete als Opfer an die Gottheit galt. Alles, was mit dem Hingerichteten in Berührung war, galt als tabu, als etwas dem Gotte Geweihtes, das übernatürliche Kräfte ausstrahlte. So die treffsichere Büchse, deren Korn hergestellt wird aus dem Nagel, womit der Kopf eines armen Sünders aufs Rad geheftet wurde (B. II, 100). Wer kugelsicher werden wollte, mußte Moos von der Hirnschale eines Gehenkten sich in die Kopfhaut nähen oder er mußte sich den Strick umlegen, womit einer aufgeknöpft worden war (B. II, 143). (Aus dieser Vorstellung erklärt sich die Stellung des Henkers als eines zu meidenden Menschen.)

Sehr alt sind auch die Sagen von den guten Geistern, die helfend den Menschen beistehen, wie göttliche Wesen. So die Dialen, die in der Nacht allerlei Arbeiten für die Bauern verrichten. Stört man sie oder tut man ihnen Unrecht, so verschwinden sie (B. II, 38).

Der Teufel und das Recht.

Im Gegensatz zu den Sagen des Berner Oberlandes, spielt der Teufel in unsern Sagen eine große Rolle. Hier decken sich Märchen und Sage: die Rechtsordnung umschließt alles Sein, alle Wesen, die ganze Welt. Daher sind Verträge mit dem Teufel möglich und müssen gehalten werden wie Menschenverträge. In der Sage vom Senn von Urden unterschreibt der Älpler den Vertrag mit seinem Blut. Der Böse ist bereit, ihm eine rote Kuh zu verschaffen, deren Milch jeden tötet. Der Senn frägt den Teufel:

«Und wie schlägst du deine rote
Wundersame Kuh mir los?»

«Pah, versetzt der Höllenbote,
Für zwei rote Tropfen bloß!
Nichts will ich von Geld und Gute;
Schreibe nur mit deinem Blute:
Daß du mir mit Leib und Geist
Ewiglich zu eigen seist.»

(Reithard 394.)

Meistens ist es die eigene Seele oder die Seele eines Dritten, die vertraglich dem Bösen überlassen wird. Hier setzt nun sehr deutlich das Rechtsempfinden des Volkes ein: Wenn in Übereilung oder aus Not der Mensch sich überlisten läßt und einen Kontrakt mit dem Bösen eingeht, so muß es

Mittel und Wege geben, die vertragliche Bindung aufzulösen. So wird in der Juliersage der von seiner Mutter dem Teufel versprochene Jüngling erlöst, weil ein Waldbruder ihn fromme Sprüche gelehrt hatte (B. II, 34, und Luck, Alpensagen, 32f.). In der Sage vom Teufelstein gibt sich ein Bauer dem Satan hin, wenn dieser bis zum Mittagsläuten einen Felsblock, der die Wiese verunstaltete, auf einen Felsgrat tragen kann. In ihrer Angst bittet die Frau des Bauern den Küster, vorzeitig zu Mittag zu läuten. Das geschieht. Der Teufel hat das Ziel noch nicht erreicht und der Bauer ist frei (B. II, 160).

Diese Sage leitet das große Kapitel vom geprellten Teufel ein. Der dumme, der überlistete Teufel kommt in den Geschichten oft vor. Wenn der Mensch klüger ist als der Böse, so soll der Satan für seine Dummheit büßen. Ist im Vertrag mit ihm irgendeine kleine Lücke oder ein Wort, das sich so oder so auslegen läßt, so widerspricht es der Rechtsidee nicht, wenn der Mensch von diesem Vorteil Gebrauch macht. Es läßt sich also behaupten: bei der Interpretation von Teufelsverträgen wird die allgemeine Regel von Treu und Glauben nicht angewendet.

Das allbekannte Beispiel ist der Bau der Teufelsbrücke, nach deren Errichtung dem Teufel ein Hund oder ein Ziegenbock statt einer Menschenseele geopfert wird (Reithard, 77). Auch aus Bünden ist eine amüsante Sage überliefert, die Sage von den «Venedigern auf der Goldsuche», in der der Satan nur den Schatten eines Scholaren statt des Schülers selbst bekommt. Freilich rächte sich der geprellte Teufel dadurch, daß er fortan allen Schülern und Venedigern den Schatten nahm, so daß sie «schattenlos» herumlaufen mußten (B. I, 65). Wer erinnerte sich dabei nicht an Chamissos Peter Schlemihl!*

Nach der Berner Oberlandsage vom Tanznärchen hat der Teufel zuweilen Gutes gestiftet. In solcher Eigenschaft tritt er in Bünden nicht hervor.

Statt des Teufels kommen zuweilen andere böse, dämonische Kräfte an den Menschen heran. So das Meermannli, das Geld herbeibringen mußte, ebenso der Wassermann von Bivio, der dem Dorfe Wasser zu verschaffen versprach, wenn der erste vorbeigaloppierende Reiter ihm gehöre. Der Vertrag wurde von Seite des Wassermanns alsbald erfüllt. Sein Opfer aber erhielt der böse Geist erst viele Jahre später. Ein französischer Reiter, der vom Vertrage der Bauern nichts wußte, ritt vorbei. «Da tat sich auf einmal der Wiesenboden auf und Reiter und Rappe versanken im Grund (B. I, 120, und I, 58). Die Sage ist juristisch bemerkenswert, weil ein Unschuldiger für das Teufelsgeschäft büßen mußte.

Die Sage von der «Hexe im Stall» (B. I, 33) beweist, daß der in ein lebendes Wesen gefahrene Dämon die Qual erleidet, welche diesem Wesen zugefügt wird. Ein Bauer vertreibt ein altes Weib aus seinem Stalle, weil sie im Begriffe ist, Butter zu stehlen. Das Weib rächt sich, indem es die Kühe des

* Für den dummen und überlisteten Teufel siehe auch die Sagen: Das Loch im Piz d'Aela und der Teufelsstein in Vals. B. I, 48 und 51.

Bauern verhext. Auf Rat eines andern schneidet der Bauer einer Kuh das rechte Ohr ab und siehe da: auch der Hexe fehlt das rechte Ohr. Sie hat den Kopf verbunden und leidet an Ohrenweh. Das ist ein neuer, bemerkenswerter Hinweis für meine Erklärung des Folterprozesses. (Gottesurteil und Folter. Festgabe für Rudolf Stammer, 1926, S.231 ff.) Verwandelt sich eine Hexe in eine Katze und wird dieser Katze die rechte Pfote abgeschlagen, so verliert auch die Hexe die rechte Hand (B.II,174, und Luck, Alpensagen, S.69). Wird die Hexe ein Fuchs und tötet man den Fuchs, so verliert auch die Hexe ihr Leben (B.II,119).

Die Hexen sind die Boten des Teufels und führen dessen Befehle aus. Sie werden gefoltert und zu Aussagen gezwungen. Ein interessantes Verhör ist aus dem Jahre 1654 überliefert (Luck, Alpensagen, 77). Wird die Hexe überführt, so erleidet sie den normalen Hexentod: sie wird verbrannt (B.I, 39, 40, 42).

Leider geben die Sagen sonst gar keine Auskunft über den Rechtsgang. Wie prozessual gegen die Täter vorgegangen wurde, erfahren wir nicht. Nirgends ist auch von einem Gottesurteil die Rede. Wären die Feuer- und Wasserordale stärker verbreitet gewesen, so hätten diese merkwürdigen Proben sicherlich da und dort einen Niederschlag gefunden, wie etwa das Bahrrecht in den Walliser und St.Galler Sagen (Recht in der Dichtung, S.459 und 461). Auch die Sagen des Berner Oberlandes kennen das Gottesurteil nicht.

Die Verbrechen.

Gar mannigfaltig sind die Verbrechen, die in den Sagen auftreten: Betrug, Diebstahl, Entführung, Mord, Zauberei (Hexerei), Meineid, Grenzverrückung usw. Soviel ich sehe, ist ein Verbrechen, das heute in ländlichen Gegenden sehr häufig ist, nicht überliefert, die Brandstiftung. Regelmäßig findet die Tat ihre Sühne, sei es in diesem Leben, sei es im Jenseits.

Uralten Vorstellungen begegnen wir in den Bannformeln für Diebe und für das Wild (B.II, 112 ff.). Von den nach Bünden geflohenen Tirolern und Montafunern berichtet die Sage, daß sie mit bestimmten «Diebssegen» die Täter stellen konnten, d.h. unbeweglich machen. Und von den Zigeunern wird überliefert, daß sie Zaubermittel besaßen, womit sich der Bestohlene seine Sachen wieder verschaffen konnte* (B.II,112 und 131).

Auch Kapuzinern wurde die Kraft zugesprochen, Leute «zu stellen». Ein Pater, der von einem Flößer beleidigt wurde, mußte mehrere Stunden in gebückter Stellung verharren, bis die Lossprechung des Beleidigten eintraf (B.II,118. Dazu 116). Die Bündner Bauern müssen suggestiven Kräften gegenüber sehr empfänglich gewesen sein. Es gibt Geschichten, welche

* Auch dem Mühleseiler, jenem emmentalischen Hexen- und Teufelsbanner, von dem Robert Marti-Wehren in unserer Zeitschrift (1940, Heft 1, S. 28 ff.) berichtet, wurden bannende Kräfte zugeschrieben. Einmal sollte er ein gestohlenes Bett durch «Diebsbannung» wieder verschaffen (S. 31), Im Verhör erklärt er allerdings, von solchen bösen Künsten nichts zu wissen (vgl. auch S. 34).

an indische Fakirkünste erinnern. So führte in Chur ein Scholar einen Hahn vor, der einen Baumstamm am linken Bein nachschleppte. In Wahrheit war es nur ein Halm. Auch kletterte er an einem roten Seidenfaden an einem Hause empor, schwer beladen mit Steinen. Er benützte aber eine Leiter, welche die Leute nicht zu sehen vermochten (B. II, 165. Dazu Luck, Alpensagen, 79).

Auch um künftigen Schaden abzuwenden, gab es Beschwörungsformeln. Zwischen Chur und Trimmis wurde einst ein Bauer von Räubern überfallen. Rasch murmelte er seinen Bannspruch und dieser wirkte derart, daß die Räuber nicht einmal zupacken konnten, als er ihnen seinen Geldbeutel unter die Nase hielt (Luck, Jägersagen, 69). Eugen Fehrle bringt in seinem Büchlein: Zauber und Segen (1926, S. 58 f.) zwei langatmige Diebssegen aus der Schweiz; doch sagt er nicht aus welchem Teile unseres Landes.

Die Bannformeln in Graubünden waren äußerst kurz. Sie lauteten:

Der mir Schaden zufügen will,
Der steh, steh, steh,
So gewiß als Gott und sein Wort
Ewig bestehen.
Im Namen Gottes, des Vaters
Und des heiligen Geistes.

Oder:

Geh heim, du Dieb oder Mörder
Im Namen des Herrn.
Und was auf Erden gebunden ist,
Das soll im Himmel los sein. (Luck, Jägersagen 69.)

Das Berner Oberland weiß von diesen Diebessegen nichts.

Endlich nenne ich den Rechtsbrauch, der schon in der fränkischen Zeit in Übung war. Die Besatzung des Schlosses Castels verhöhnte die Prätigauer, die es belagerten. Nach der Einnahme der Feste wurde den Soldaten der freie Abzug gestattet «mit einem Stecken in der Hand» (B. II 141). Der Stecken ist hier der Wanderstab und zugleich der Bettelstab, wie ihn schon die Lex Salica (um 510 verfaßt) kennt im Titel 58. «Palo in manu» muß der Totschläger Haus und Hof verlassen, heißt es dort.

Der Mutterfluch.

Von der Unsühnbarkeit des Mutterfluches berichtet in den Sagen des Berner Oberlandes die berühmte Geschichte von der Blümlisalp. Die einst blühende Alp wird durch den Fluch in Stein und Eis verwandelt (a. a. O. 83). Wird ein Verbrechen an einer Mutter begangen, welches so groß, so empörend ist, daß sie ihr eigen Fleisch und Blut verflucht, dann gibt es nur die eine Sühne: die Vernichtung des Täters und alles dessen, was mit dem Verbrechen in Berührung kam. Der Gedanke gründet auch hier auf der Vorstel-

lung, die Natur sei eine Dienerin Gottes. Durch die Natur verleiht Gott Glück und Segen dem Menschen. Wo eine so scheußliche Untat sich abgespielt hat, da sollen der Natur alle wohltätigen Kräfte genommen sein.

Die eindrucksvollste Bündler Sage ist die vom Urdensee (B.I,107). Der Senn, der seine Hütte oben beim Parpaner Weißhorn hat, hält eine Kuh, welche vergiftete Milch gibt. Er tötet damit manchen Wanderer und als eines Tages seine Mutter bei ihm eintrifft, gibt er auch ihr von der Milch zu trinken. Sterbend ruft sie den Fluch des Himmels über den Verruchten hinab. Nun stürzen sich wilde Wasser über die Alp und «Hütte und Herden wurden samt dem gottlosen Senn von der Erde verschlungen.» So entstand der Urdensee. Alle sieben Jahre steigt der Sohn aus den Wellen empor und mitten auf dem tobenden See muß er seine rote Kuh melken. Kein Wort berichtet die Sage, daß der Verfluchte durch irgendeine gute Tat erlöst werden könnte. Der Mutterfluch kennt keine Sühne, kein Erbarmen. Der erlösende Tod ist dem Verdammten nicht beschieden.

Auch in der Sage von der Zigeunermutter (B.II,128) wirkt der Fluch. Das Mütterlein wird, weil alt und gebrechlich, im Puschlav in die Tiefe gestürzt mit den höhennenden Worten: «Giò d'ilò, mutterli, in nom dil Bab Segner!» Ihr Fluch zündet sofort. Ein Blitz zuckt auf und schleudert die Verbrecher ihr nach in den Bergstrom. Die Natur bezeichnet heute noch die Stätte der Untat. Eine riesige Steinplatte, geschwärzt und gespalten deutet auf den Ort des Delikts. Kein Kraut, kein Gras gedeiht dort.

Eine andere Art des Mutterfluches birgt die Sage vom Vogt von Pedenale (B.II,71). Der Vogt hält den Vater gefangen. Die Frau trifft den Vogt unterwegs und hält ihm den Säugling entgegen, um sein Mitleid zu erwecken. Dieser aber zerschmettert das Kind an einem Stein. Da ruft die entsetzte Mutter aus: «Möge der Stein da in alle Ewigkeit von deinen Tränen benetzt sein, wie er jetzt von dem Blute meines schuldlosen Kindes bespritzt ist.» Auch hier sendet der rächende Gott seinen Blitz, der den Vogt erschlägt. Der Felsblock spaltet sich und verschlingt Mann und Roß. Der Fels kann sich nicht wieder schließen. Jede Nacht steigt der Verfluchte aus dem Spalt empor und benetzt den Stein mit seinen Tränen, wie es der Fluch der Mutter erflehte.

Die Wiedergänger.

Die Sagen vom Mutterfluch führten uns bereits in das Gebiet des Wiedergängertums. Den Verfluchten ist der «zweite Tod» versagt. Als ruhelose Geister erscheinen sie am Ort der Tat und stiften Furcht und Schrecken.

Wie in den Sagen des Berner Oberlandes ziehen sich die Wiedergänger gleich einem roten Faden durch die Geschichten Graubündens. Ja, man kann sagen: sie bieten einen Hauptstoff für unsere Erzählungen.

Will man die Wiedergänger nach rechtlichen Gesichtspunkten einteilen, so lassen sich folgende Gruppen unterscheiden*:

* Für die Sagen des Berner Oberlandes habe ich eine solche Gruppierung nicht vorgenommen.

1. Die Missetat ist auf dieser Erde ungesühnt geblieben. Die Verbrecher traf keine Strafe. Da aber der gerechte Gott eine Sühne verlangt, bestraft er die Verbrecher im Jenseits. Sie finden keine Grabesruhe. Davon erzählen viele Sagen (B.I, 7, 110—112, 188; II, 184, 189, 201).

In diesen Kreis gehören die Grenzverrücker, deren Delikt häufig unentdeckt bleibt. Sie kehren immer wieder als spukende Geister auf das Land zurück, dessen Marken sie verschoben. Zuweilen müssen sie den verrückten Stein auf den alten Platz zurücktragen. Gefährlich ist's, sich mit diesen Gespenstern einzulassen. Es kann das Leben kosten (B.I, 16—20).

Andere Beispiele: Eine Frau, die einen Hund des Nachbarn vergiftet hatte, was nicht bewiesen werden konnte, muß zur Strafe umgehen. Sie trägt den Teller in der Hand, womit sie dem Hund das Gift reichte. Die Tat galt als besonders gemein und hinterrücks (B.II, 184). Auch die Teufelsanbeterei führt zum Wiedergängertum. Die Täter spuken in der Nacht und müssen immer zur Teufelspredigt gehen. Davon zeugt das «Teufelskirchlein» auf dem Calanda (Luck, 53).

Der Hirt und der Senn oben auf der Alp haben eine Vertrauensstellung sondergleichen. Mißbrauchen sie diese, sind sie liederlich oder ungetreu, wer will ihnen den Beweis für die Schädigung ihres Herrn erbringen? Sie gehen meist straflos aus. Aber nur auf dieser Welt. Sind sie tot, so ereilt sie die Sühne. So weiß man fast auf jeder Schafalp eine Geschichte vom «wilden Küher». Er kann nicht den zweiten Tod sterben und muß auf der Alp herumgeistern (Luck, 10). Zuweilen bleibt er für ewig unerlöst, wie der ungetreue Hirte auf der Churer Ochsenalp (B.II, 10); zuweilen ist seine Erlösung möglich, wenn auch schwer, sehr schwer. So kann der bischöfliche Meier, der seinen Herrn hundertmal betrog, nur befreit werden, wenn einmal drei Menschen mit ihm essen und trinken, ohne sich vor dem Gespenst zu fürchten (B.II, 11). Das Volk sah in diesem Wiedergängertum die Hand der göttlichen Gerechtigkeit. Es hat sicherlich diese Sagen vorbeugend verwertet und erzählt. Darum sind ihrer so viele. Denn welches Schwert des Damokles mußte ein Hirte über sich fühlen, dem man glaubhaft machte, daß seine Missetaten in keinem Falle ungerächt bleiben würden. Manch einen werden diese Furchtvorstellungen zu einem anständigen Handeln veranlaßt haben. Eine Art prophylaktischen Strafrechts! Abschreckung!

Die zweite Gruppe bilden die Wiedergänger, deren Tat zwar diesseitig gesühnt worden, deren Vergehen aber so gemein ist, daß Gott noch eine Bestrafung im Jenseits fordert. Dies war der Fall bei den Mördern von Set auf dem Septimer, einer niederträchtigen Räuberbande, welche zahllose, arglose Wanderer beraubt und getötet hatte. Das Gericht sandte seine Boten auf den Berg und ließ sie sofort töten. Aber das genügte dem Volksgeist nicht. Eine rasche Tötung durch die Schergen war ihm nicht Sühne genug. Die «Morders da Set» steigen nachts aus der Kellergruft, in die man sie verscharrt hatte. Sie gehen um und die Qual ewiger Verdammnis leuchtet aus ihren Gesichtern (B.II, 139). Ist dadurch der Grundsatz: «non bis in idem» durchbrochen?

Werden diese Gesellen für das gleiche Delikt zweimal bestraft? Ich glaube nicht, daß der Strafrechtler so urteilen darf. Das Volk sah die Dinge anders. Es sah in der Wiedergängerei eine Strafe des Himmels, die zur unvollkommenen irdischen Strafe notwendig hinzutreten mußte. Beide Strafen ergänzen sich und geben erst die volle Sühne für diese ungeheuerlichen Delikte.

In der dritten Gruppe finden sich die Missetäter, die bei Begehung der Tat vom Teufel geholt werden. Sie sterben also im vollen Sinn des Wortes einen «Teufelstod» und es ist ganz begreiflich, daß ein solcher Tod die ewige Ruhe nicht verschaffen kann. Ihre Seelen wandern auf den Tummelplatz des «Totenvolkes» und der «wilden Heere». So in der Sage vom goldenen Kegelspiel auf Ruchenberg (B. I, 168—187).

Die vierte Gruppe ist getragen von der alten Idee der Gesamthaftung. Einst hafteten die Familienmitglieder für die Taten ihrer Angehörigen, der Vater für die Kinder, die Kinder für den Vater usw. In der Fracsteiner Sage muß die Tochter für ihren verbrecherischen Vater einstehen. Sie muß als greuliche Schlange dessen unrecht erworbenen Schatz hüten. Sie selbst ist unschuldig. Alle hundert Jahre kann ihre Erlösung durch eine gewaltige Kraft- und Mutprobe versucht werden. In unserer Sage mißlingt sie (B. I, 165). Die Gesamthaftung als Familienhaftung tritt im Berner Oberland ebenfalls auf. Aber der Fall ist nicht so kraß wie hier, weil dort der Täter auch zum Wiedergänger wird. Vater und Sohn werden zu Gespenstern (a. a. O., S. 82).

Es ist nicht möglich, festzustellen, ob in diesen Sagen die Familienhaftung auf germanisches Rechtsgut zurückzuführen ist oder auf den bekannten alttestamentlichen Vorstellungen ruht. Wer weiß! Vielleicht ist beides im Spiele.

Endlich: Die fünfte Gruppe bilden die Selbstmörder. In der Festschrift für Alfons Dopsch (1938, S. 597) habe ich sie zu den Leuten gezählt, welche die Zeit noch nicht vollendet haben, die ihnen von Gott geschenkt wurde. Diese Zeit zu verkürzen galt als schweres Verbrechen, als Einbruch in die weise Ordnung Gottes. Die Selbstmörder geistern als spukende Irrlichter umher. Im See von Flims sollen viele ruhen. Einmal im Jahre dürfen die Seelen an die Oberfläche steigen und im Tanze sich vergnügen (B. I, 12). Auch der Schmied, der bei Surava im Albulatal einen Jüngling ermordete und sich dann selbst umbrachte, spukt umher. Um Mitternacht steigt er aus den Trümmern seines Hauses empor und geht zur Grabstelle, wo der Ermordete ruht. In der ganzen Gegend ist es nicht geheuer. Tiere treiben sich herum, die allerlei düstere Gestalten annehmen (B. I, 14. Dazu II, 62 und 64).

Schluß.

Wie in den Sagen des Berner Oberlandes, tritt uns in den Bündner Sagen ein christliches, kein heroisches Recht entgegen. Nicht der Held mit rücksichtslosem Charakter und kühnen Gewalttaten wird angestaunt. Nicht er schafft Moral und Recht. Der Gerechte ist der arbeitsame, einfache Christenmensch, der in Übereinstimmung mit seinen Mitmenschen und in

Hilfsbereitschaft lebt. Ihn schützt die göttliche Hand. Überall stoßen wir auf lebendige Rechtsvorstellungen. Das Recht ist eine gewaltige Macht im Volke, so gewaltig wie Moral und Religion. Nirgends stoßen wir auf Gesetzbücher, aus denen die Rechtsnormen herausgelesen werden müßten, nirgends auf Juristen, als besonders rechtskundige Leute. Das Recht ist wahres Volksrecht, im Volke und mit dem Volke lebend.

Bis auf eine einzige Ausnahme ist der Mensch nur verantwortlich für die eigene Schuld. Er haftet für die Missetat, die er absichtlich, dolos, begeht. Und keine Spur verrät uns die alte Erfolgshaftung, wonach man für einen schädlichen Erfolg einzustehen hatte, gleichgültig, ob man diesen verschuldete oder nicht.

Aber die Schuld haftet wie Pech am Täter. Oft begleitet sie ihn ins jenseitige Leben. Der Tod mancher Verbrecher ist nicht der erlösende, sühnende Tod. Über das Grab hinaus wird der Missetäter verfolgt und gepeinigt. Gott ist gütig, aber auch hart gegen den ruchlosen Menschen. Durch alle Sagen hindurch leuchtet das Licht von Gottes ausgleichender Gerechtigkeit.

Das Schrifttum.

Arnold Büchli, Sagen aus Graubünden. Verlag Sauerländer. 2 Bde, ohne Datum.

Georg Leonhardi, Rhätische Sitten und Gebräuche. St.Gallen 1844.

Georg Luck, Rhätische Alpensagen. 2. Aufl. Bischofsberger, Chur, ohne Datum.

J. J. Reithard, Geschichten und Sagen aus der Schweiz. Frankfurt 1853.

Georg Luck, Jägersagen und Jagdgeschichten. Ernst Bircher, 1923.

Zum Vergleiche sind herangezogen:

Arnold Büchli, Schweizersagen, 3 Bände. Sauerländer, ohne Datum.

Johannes Jegerlehner, Sagen und Märchen aus dem Oberwallis und Unterwallis (Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Heft 6 (1909) und Heft 9 (1913).

J. Kuoni, Sagen des Kantons St.Gallen. St.Gallen 1902.

Zu den beiden letztern vgl. mein Buch: Das Recht in der Dichtung, S. 458—462.

Hans Fehr, Das Recht in den Sagen des Berner Oberlandes. Berner Zeitschrift f. Geschichte u. Heimatkunde, Heft 2 (1939).

Hans Fehr, Das Recht im Bündner Märchen. Z. Sch. R. N. F. 54, 219 ff. (1935).

J. R. Stoffel, Das Hochtal Avers, Graubünden. Zofingen 1938.

Abkürzung:

Arnold Büchli wird abgekürzt mit B. und Bandzahl.